

**Öffentliche Bekanntmachung**

**der 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen vom 09.04.2008**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Kerpen am 08.04.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel I**

1. In der Inhaltsübersicht wird § 16 wie folgt geändert:  
„§ 16 Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen“
2. In § 3 Abs. 5 Satz 3, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 2 Buchstabe c) und Abs. 3 und § 14 Satz 4 wird die Angabe „GO NW“ durch die Angabe „GO NRW“ ersetzt.
3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Ausschussvorsitzende können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.“
4. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten bei Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen wird, für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionsitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionsitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Fraktionsitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Anzahl der Fraktionsitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird personenbezogen auf 6 Sitzungen im Jahr beschränkt.“
5. § 11 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde minutengenau abgerechnet wird.“
6. In § 12 Abs. 3 werden die Worte „Beamten und Angestellten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt neu gefasst:  
**„§ 16 Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen (1)** Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.  
(2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, sind vom Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme des persönlichen Referenten/Pressereferenten.  
(3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, entscheidet der Bürgermeister.  
(4) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, gelten insbesondere Ernennungen (Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme eines tariflich Beschäftigten in das Beamtenverhältnis), Entlassungen von Beamten sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierungen und die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.

**Artikel II**

Die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kerpen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.